

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. U/N/50/38 vom 15. Oktober 1974

Baulinienplan "Oberdorf/
Oberfeld", Hemishofen,
Genehmigung

I.

Der Gemeinderat Hemishofen hat für das Baugebiet "Oberdorf/Oberfeld" einen als Quartierplan bezeichneten Baulinienplan aufgestellt. Der Plan wurde vom Gemeinderat am 11. April 1972 genehmigt und in der Zeit vom 20. April bis 19. Mai 1972 öffentlich aufgelegt. Einsprachen wurden nicht erhoben. Mit Schreiben vom 31. August 1972 / 29. Juli 1974 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung des Planes durch den Regierungsrat.

II.

Mit einem Quartierplan legt der Gemeinderat fest, wie ein Teilgebiet der Gemeinde mit Quartierstrassen, Kanalisationen und Werkleitungen erschlossen wird (Art. 14 des kantonalen Baugesetzes). Im eingereichten Plan sind Baulinien sowie die künftigen Verkehrsanlagen eingetragen. Die Erschliessung mit Kanalisation und Werkleitungen ist nicht enthalten. Der Plan ist deshalb als Baulinienplan im Sinne von Art. 9 des kantonalen Baugesetzes zu betrachten.

Bei der Zweckmässigkeitsprüfung wurde festgestellt, dass der Baulinienplan auf einer ungenauen Planunterlage erstellt wurde und die Vermessung der Strassenachsen, von denen aus die Baulinien definiert werden, mangelhaft war. Das Planungsamt hat deshalb die Baulinien auf einen einwandfreien Vermessungsplan übertragen und die richtige Vermessung vorgenommen.

Der heute vorliegende Plan kann als zweckmässig bezeichnet werden. Das Verfahren wurde gemäss Art. 11 des kantonalen

Baugesetzes durchgeführt und abgeschlossen. Der Genehmigung durch den Regierungsrat steht damit nichts entgegen.

III.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der vom Gemeinderat Hemishofen am 11. April 1972 beschlossene Baulinienplan "Oberdorf/Oberfeld" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Hemishofen (2 Expl.) unter Beilage von zwei unterzeichneten Plänen
 - Baudirektion
 - Planungsamt, unter Beilage eines unterzeichneten Planes
 - Rechtsdienst Baudirektion
 - Tiefbauamt
 - Hochbauamt
 - Grundbuchamt
 - Vermessungsamt

DER STAATSSCHREIBER:

